

Satzung

Förderverein food akademie Neuwied e.V.

Stand: 10.07.2015

I. Name und Sitz des Vereins

§1

Am 26. September 1950 wurde in Urach der „Verein der Freunde und Förderer der Bundesfachschule des Lebensmittelhandels“ gegründet. Mit Wirkung vom 24.10.2012 trägt die Gemeinschaft den Namen „Förderverein food akademie Neuwied e.V.“

§2

Sitz des Vereins ist Neuwied am Rhein.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Lebensmittelhandel, – industrie sowie ergänzenden Bereichen der Lebensmittelwirtschaft mit dem Ziel der ständigen Aktualisierung und Verbesserung des Leistungsniveaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der dem Vereinszweck entsprechenden Ziele und Aufgaben der food akademie Neuwied GmbH. Dazu gehört im Wesentlichen die Unterstützung von staatlich anerkannten sowie sonstigen Bildungsabschlüssen.
- Förderung der vorhandenen bzw. potenziellen begabten Akademieteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Stipendien, Gebührenerlass oder entsprechende Beihilfen, soweit dies die Mittel des Vereins erlauben.

Die Kriterien zur Vergabe solcher Fördermaßnahmen sind in einer gesonderten Richtlinie geregelt, die vom Vorstand des Vereins erarbeitet, von der Mitgliederversammlung verabschiedet und durch geeignete Informationswege veröffentlicht wird.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen. Alle Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen sind nach Abzug der Verwaltungskosten nur zu satzungsgemäßen Vereinszwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder in sonstiger unverhältnismäßiger Weise materiell begünstigt werden.

Über mögliche Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand im Rahmen und nach Maßgabe der vereins- und sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Änderungen der Vereinszwecke sind nur zulässig, wenn auch nach der neuen Zweckbestimmung sichergestellt ist, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der

§§ 58ff. AO in ihrer jeweils gültigen Fassung verwandt wird.

Alle Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluss sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag hat der Vorstand zu entscheiden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- Verlust der Geschäftsfähigkeit (bei juristischen Personen)
- Kündigung
- Ausschluss.

§ 6

Ein Mitglied kann nur zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

§ 7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen den Zweck des Vereins verstößt,
- mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein ausgeschlossenes Mitglied bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres beitragspflichtig.

§ 8

Die Jahresbeiträge oder sonstigen Zuwendungen werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

Derzeit gelten folgende Mindestbeiträge:

Einzelmitglieder € 30,--

Handelsmitglieder € 100,--

Industriemitglieder € 500,--

Sonstige Institutionen nach Vereinbarung

Für Zuwendungen aller Art werden – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – Spendenbescheinigungen ausgestellt.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§10)
- der Vorstand (§11)

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins zu.

Sie entscheidet über:

- die Wahl des Vorstands
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- die Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung
- die Genehmigung des Finanzplans
- die Festlegung der Beitragssätze
- die Ernennung von einem oder mehreren Ehrenmitgliedern bzw. einer/m oder mehreren Ehrenvorsitzende/n
- die Änderung der Satzung, (mit zwei Drittel Mehrheit)
- die Auflösung des Vereins, (mit drei Viertel Mehrheit).

Unter „Mehrheit“ ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu verstehen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Stimmübertragung ist zulässig per Vollmacht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen Einladung und dem Tag der Versammlung einberufen.

Als schriftliche Form gilt auch die Übermittlung per Email, sofern nicht ausdrücklich von einzelnen Mitgliedern Briefform verlangt wird.

Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und insgesamt bis zu neun Mitgliedern. Davon gehören drei kraft Amtes ohne Wahl dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind der/die Präsident/in des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. Berlin, der/die für die food akademie Neuwied zuständige Geschäftsführer/in des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. sowie der/die Geschäftsführer/in der food akademie Neuwied, der/die nicht Schulleiter/in ist.

Für Vorstandsmitglieder ist Wiederwahl in unbeschränktem Umfang möglich. Der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sind Vertreter/innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder kraft Amtes sind von der Wahl zum/zur Vorsitzende/n und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen. Der Vorstand ist zuständig für alle den Verein betreffenden Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung als Entscheidungsgremium vorgesehen ist.

§ 12

Beratende Funktion

Der Vorstand kann nach Bedarf zu bestimmten Themen Expertinnen und Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von einem oder mehreren Ehrenmitgliedern bzw. einer/m oder mehrerer/n Ehrenvorsitzenden bei außergewöhnlichen, langjährigen Verdiensten um den Verein zur Wahl vorschlagen.

V. Protokollierung

§ 14

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzusenden.

VI. Interessenvertretung

§ 15

Der Vorstand kann eine oder mehrere Person/en mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins beauftragen.

Die Person/en ist/sind verpflichtet, die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. nach den Weisungen des Vorstands zu erledigen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

VII. Schlussbestimmung

§ 16

Das Vermögen darf nur für die der Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an eine Institution übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildungsförderung zu verwenden hat.

Neuwied, den 10.07.2015